

1. Allgemeines

Für sämtliche von der cinnamon GmbH aus und im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende AGB des Kunden (im Folgenden: Entleiher) gelten auch dann nicht, wenn die cinnamon GmbH nicht ausdrücklich widerspricht oder der Entleiher erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.

2. Vertragsabschluss

2.1 Das Vertragsverhältnis kommt durch das Angebot der cinnamon GmbH nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die schriftliche Annahmeerklärung des Entleihers mit Unterzeichnung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages zustande. Dem Entleiher ist bekannt, dass für die cinnamon GmbH keine Leistungspflichten bestehen, sofern die unterzeichnete Vertragsurkunde durch den Entleiher nicht zurückgereicht wird (§ 12 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (im Folgenden: AÜG)).

2.2 Sofern der Entleiher beabsichtigt, dem Leiharbeiter den Umgang mit Geld und/oder Wertsachen zu übertragen, wird er vorab mit der cinnamon GmbH eine gesonderte Vereinbarung treffen.

3. Arbeitsrechtliche Beziehungen

3.1 Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet keine arbeitsrechtliche Beziehung zwischen dem Leiharbeiter und dem Entleiher. Die cinnamon GmbH ist Arbeitgeber des Leihararbeiters.

3.2 Für die Dauer des Einsatzes bei dem Entleiher obliegt diesem die Ausübung des arbeitsbezogenen Weisungsrechts. Der Entleiher wird dem Leiharbeiter nur solche Tätigkeiten zuweisen, die dem mit der cinnamon GmbH vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich unterliegen und die dem Ausbildungsstand des jeweiligen Leihararbeiters entsprechen. Im Übrigen verbleibt das Direktionsrecht bei der cinnamon GmbH.

4. Fürsorge-/ Mitwirkungspflichten des Entleihers/Arbeitsschutzmaßnahmen

4.1 Der Entleiher übernimmt die Fürsorgepflicht im Zusammenhang mit Arbeitsschutzmaßnahmen am Beschäftigungsort des Leihararbeiters (§ 618 BGB, § 11 Abs. 6 AÜG). Er stellt die cinnamon GmbH insoweit von sämtlichen Ansprüchen des Leihararbeiters sowie sonstiger Dritter frei, die aus einer nicht oder nicht ausreichenden Wahrnehmung dieser Pflicht resultieren.

4.2 Der Entleiher wird sicherstellen, dass am Beschäftigungsort des Leihararbeiters geltende Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften (u. a. §§ 5, 6 ArbSchG) sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen und Pausen eingehalten werden. Insbesondere wird der Entleiher den Leiharbeiter vor Beginn seiner Tätigkeit einweisen und über etwaig bestehende besondere Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie Maßnahmen zu deren Abwendung aufklären. Sofern der/ die Leiharbeiter der cinnamon GmbH aufgrund fehlender oder mangelhafter Sicherheitseinrichtungen oder Vorkehrungen im Betrieb des Entleihers die Arbeitsleistung ablehnen, haftet der Entleiher für die dadurch entstehenden Ausfallzeiten.

4.3 Der Entleiher stellt dem Einsatzpersonal der cinnamon GmbH einen verschließbaren Raum zur

Verfügung, in dem es sich umkleiden und seine eigene Kleidung hinterlassen kann.

4.4 Zur Wahrnehmung der dem Verleiher obliegenden Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gestattet der Entleiher der cinnamon GmbH ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Leiharbeiter innerhalb der üblichen Arbeitszeiten.

4.5 Sofern für die Beschäftigung der Leiharbeiter behördliche Genehmigungen erforderlich sind oder werden, verpflichtet sich der Entleiher diese vor Aufnahme der Beschäftigung durch den Leiharbeiter einzuholen und der cinnamon GmbH die Genehmigung auf Anfrage vorzulegen.

4.6 Der Entleiher wird der cinnamon GmbH einen etwaigen Arbeitsunfall des entsandten Leiharbeiters unverzüglich, das heißt am Schadenstag, schriftlich anzeigen. In der Folge wird der Entleiher der cinnamon GmbH einen schriftlichen Schadensbericht innerhalb von 5 Werktagen nach Eintritt des Schadensfalles überlassen oder mit der cinnamon GmbH den Unfallhergang untersuchen.

5. Zurückweisung/Austausch von Leihararbeitern

5.1 Der Entleiher ist berechtigt, einen Leiharbeiter durch schriftliche Erklärung gegenüber der cinnamon GmbH zurückzuweisen, wenn ein Grund vorliegt, der die cinnamon GmbH zu einer außerordentlichen Kündigung des Anstellungsverhältnisses mit dem Leiharbeiter berechtigen würde (§ 626 BGB). Der Entleiher ist verpflichtet, die Gründe für die Zurückweisung detailliert darzulegen. Im Falle der Zurückweisung ist die cinnamon GmbH berechtigt, andere fachlich gleichwertige Leiharbeiter an den Entleiher zu überlassen.

5.2 Darüber hinaus ist die cinnamon GmbH jederzeit berechtigt, aus organisatorischen oder gesetzlichen Gründen an den Entleiher überlassene Leiharbeiter auszutauschen und fachlich gleichwertige Leiharbeiter zu entsenden.

6. Leistungshindernisse/Rücktritt

6.1 Die cinnamon GmbH wird ganz oder zeitweise von ihrer Leistungspflicht frei, wenn und soweit die Überlassung von Leihararbeitern durch außergewöhnliche Umstände, die nicht durch die cinnamon GmbH schuldhaft verursacht wurden, dauernd oder zeitweise unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Solche außergewöhnlichen Umstände sind insbesondere aber nicht abschließend Arbeitskämpfmaßnahmen, gleich, ob im Unternehmen des Entleihers oder in der cinnamon GmbH, hoheitliche Maßnahmen, Naturkatastrophen u. ä. Darüber hinaus ist die cinnamon GmbH in den genannten Fällen berechtigt, von dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zurückzutreten.

6.2 Ungeachtet der vorstehenden Regelung ist dem Entleiher bekannt, dass die von der cinnamon GmbH überlassenen Leiharbeiter nicht zur Erbringung ihrer Arbeitsleistung verpflichtet sind, wenn der Betrieb des Entleihers bestreikt wird.

6.3 Nimmt der Leiharbeiter seine Tätigkeit entgegen der Vereinbarung nicht oder nicht zeitgerecht auf, wird der Entleiher die cinnamon GmbH unverzüglich unterrichten. Die cinnamon GmbH wird sich nach besten Kräften bemühen, kurzfristig eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird die cinnamon GmbH vom Auftrag befreit. Unterbleibt die unverzügliche Anzeige durch den Entleiher stehen diesem Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der nicht oder nicht

rechtzeitig erfolgten Aufnahme der Tätigkeit durch den Leiharbeitnehmer gegen die cinnamon GmbH nicht zu.

7. Abrechnung und Vergütung

7.1 Bei sämtlichen von der cinnamon GmbH angegebenen Verrechnungssätzen handelt es sich um Nettoangaben. Die cinnamon GmbH wird dem Entleiher bei Beendigung des Auftrages - bei fortdauernder Überlassung wöchentlich - eine Rechnung unter Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer stellen, es sei denn die Parteien vereinbaren ausdrücklich eine abweichende Abrechnungsweise.

7.2 Änderungen des Einsatzortes sowie des Arbeitsbereiches berechtigen die cinnamon GmbH zur Änderung des Stundenverrechnungssatzes.

7.3 Die cinnamon GmbH nimmt die Abrechnung nach Maßgabe der von dem Leiharbeitnehmer überlassenen und vom Entleiher unterschriebenen Stundennachweise vor. Bei Differenzen zwischen dem beim Verleiher gegebenen Stundennachweis und der Kopie des Entleihers gilt der beim Verleiher abgegebene Stundennachweis als Grundlage für die Rechnungsstellung. Ebenso verpflichtet sich der Entleiher für den Fall, dass der cinnamon GmbH Stundennachweise zur Abrechnung nicht vorgelegt werden und dies auf ein Verhalten des Entleihers zurückgeht, die Angaben der cinnamon GmbH als richtig anzuerkennen. Dem Entleiher bleibt in diesen Fällen vorbehalten, eine geringere Beschäftigungsdauer des Leiharbeitnehmers nachzuweisen.

Pausen während einer Schicht werden dem Entleiher durchgehend berechnet.

7.4 Reisekosten und Spesen werden nach Aufwand abgerechnet. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Flüge innerhalb Europas sowie Interkontinental-Flüge in der Business Class. Bahnreisen erfolgen in der 2. Klasse. Fahrten mit dem PKW werden mit dem jeweils geltenden steuerrechtlich festgelegten Pauschalbetrag berechnet. Alle Aufwendungen und Auslagen, die nicht bereits gemäß der Leistungsbeschreibung vom Verleiher zu übernehmen sind, werden nach Aufwand abgerechnet.

7.5 Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der von der cinnamon GmbH erteilten Abrechnung bei dem Entleiher innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung - ohne Abzug - fällig und zahlbar.

7.6 Die von der cinnamon GmbH entsandten Leiharbeitnehmer sind nicht zur Entgegennahme von Vorschüssen oder Zahlungen auf die von der cinnamon GmbH erteilten Abrechnungen befugt.

7.7 Im Falle des Zahlungsverzuges des Entleihers ist die cinnamon GmbH berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins, mindestens jedoch 5 % p. a. über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank bzw. des an seiner Stelle tretenden Finanzierungsinstrumentes der europäischen Zentralbank zu berechnen.

7.8 Der Verleiher ist berechtigt, bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages für die voraussichtliche Vergütung unter Übersendung einer entsprechenden Rechnung einen Vorschuss bis zu 100% der Gesamtsumme zu fordern und die Aufnahme beziehungsweise Fortsetzung der Tätigkeit von seiner vollständigen Bezahlung beziehungsweise weiterer so berechneter Vorschüsse abhängig zu machen.

8. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht/ Abtretung

8.1 Der Entleiher ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der cinnamon GmbH aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die von dem Entleiher geltend gemachte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8.2 Der Entleiher ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von der cinnamon GmbH berechtigt, Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an Dritte zu übertragen.

8.3 Befindet sich der Entleiher in Zahlungsverzug, so ist der Verleiher berechtigt, von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen und das überlassene Personal ggf. auch von einer laufenden Veranstaltung abzuziehen. Darüber hinaus ist die cinnamon GmbH berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

9. Gewährleistung/ Haftung

9.1 Der Verleiher steht dafür ein, dass die überlassenen Arbeitnehmer allgemein für die vorgesehenen Tätigkeiten geeignet sind; er ist jedoch zur Nachprüfung von Arbeitspapieren, insbesondere von Zeugnissen der Arbeitnehmer, auf Ihre Richtigkeit hin und zur Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen nicht verpflichtet.

9.2 Die cinnamon GmbH, deren gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften nicht für durch Leiharbeitnehmer anlässlich ihrer Tätigkeit bei dem Entleiher verursachte Schäden, es sei denn der cinnamon GmbH, deren gesetzlichen Vertretern sowie Erfüllungsgehilfen fällt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Auswahlverschulden zur Last. Im Übrigen ist die Haftung von der cinnamon GmbH sowie ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt sowohl für gesetzliche als auch für vertragliche Haftungstatbestände, insbesondere im Falle des Verzuges, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Pflichtverletzung oder in Fällen der unerlaubten Handlung. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen haftet die cinnamon GmbH darüber hinaus nur für vorhersehbare Schäden. Ein solcher Schaden muss der cinnamon GmbH innerhalb von einer Woche nach Schadenseintritt schriftlich mitgeteilt und geltend gemacht werden. Andernfalls erlöschen etwaige Ansprüche.

9.3 Der Verleiher haftet auch nicht, wenn der Entleiher die jeweils überlassenen Arbeitnehmer des Verleihers mit Geldangelegenheiten betraut, insbesondere mit der Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Wertsachen und/ oder Wertpapieren. Dieser Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn eine Zustimmung des Verleihers nach Punkt 2.2 dieser Bedingungen vorliegt.

9.4 Der Entleiher verpflichtet sich, die cinnamon GmbH von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Leiharbeitnehmer durch den Entleiher übertragenen Tätigkeiten geltend machen. Die cinnamon GmbH wird den Entleiher über jede Inanspruchnahme durch Dritte schriftlich in Kenntnis setzen.

9.5 Der Entleiher übernimmt die Verantwortung gegenüber dem Verleiher für eventuelle Forderungen des überlassenen Leiharbeitnehmers auf Schadensersatz, falls dieser ein ihm gehörender und, im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgabe, von ihm benutzten Gegenstand beschädigt, zerstört oder gestohlen

wurde. Insofern stellt der Entleiher die cinnamon GmbH von etwaigen Ansprüchen des Einsatzpersonals in vollem Umfang frei.

10. Konkurrenzschutz und Abwehverbote

Der Entleiher verpflichtet sich, Mitarbeiter des Verleihers nicht in unzulässiger Weise abzuwerben. Die von der cinnamon GmbH überlassenen Leiharbeiter dürfen zudem für die Dauer von 24 Monaten nach Beendigung des Einsatzes beim Entleiher weder aushilfsweise noch als feste Mitarbeiter angestellt werden.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist der Verleiher berechtigt, eine Strafe in Höhe von 1.500,00 EUR je betreffende Arbeitnehmer und Verstoß zu verlangen sowie etwaig darüber hinausgehenden Schaden und Unterlassung zu fordern.

11. Geheimhaltung und Presse

11.1 Informationen und Unterlagen der cinnamon GmbH dürfen ausschließlich für die Zwecke des jeweiligen Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

11.2 Die Vertragsparteien vereinbaren Vertraulichkeit über den Inhalt des jeweiligen Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus. Die Vertragspartner sichern sich im Rahmen der Zusammenarbeit Vertraulichkeit zu. Dies beinhaltet auch, dass Dritten keine Auskunft über die vereinbarten Honorare gegeben wird.

11.3 Presseerklärungen und Auskünfte, in denen auf die cinnamon GmbH Bezug genommen wird, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung zulässig.

11.4 Der Kunde verpflichtet sich, die zur Vertragsdurchführung notwendigen Daten nicht ohne Einwilligung der cinnamon GmbH zu speichern, zu verarbeiten und/ oder zu vermitteln. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, dem Personal keine Auskünfte über die dem Auftrag zugrunde liegenden Konditionen zu erteilen.

12. Vertragslaufzeit/Kündigung

12.1 Soweit der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht befristet geschlossen wurde, läuft er auf unbestimmte Dauer.

12.2 Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung. Die cinnamon GmbH ist insbesondere zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Entleihers beantragt ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde oder ein solches droht oder b) der Entleiher eine fällige Rechnung auch nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung nicht ausgleicht.

12.3 Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch den Entleiher ist nur wirksam, wenn sie gegenüber der cinnamon GmbH ausgesprochen wird. Die durch die cinnamon GmbH überlassenen Leiharbeiter sind zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen nicht befugt.

12. Schlussbestimmungen – Salvatorische Klausel

12.1 Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Die von der cinnamon GmbH entsandten Leiharbeiter sind nicht berechtigt,

Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem Entleiher zu vereinbaren.

12.2 Weiterhin weist die cinnamon GmbH darauf hin, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels einer EDV-Anlage verarbeitet und gespeichert werden. Der Entleiher wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vertragsabwicklung Daten gespeichert werden.

12.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen der cinnamon GmbH und dem Entleiher ist Berlin, sofern der Entleiher Kaufmann ist. Die cinnamon GmbH kann ihre Ansprüche darüber hinaus auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Entleihers geltend machen.

12.4 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der cinnamon GmbH und dem Entleiher gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.5 Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt selbst für den Verzicht auf das Schriftformereignis. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

- Stand Juni 2011-